

## Modulprüfung aus Finanzrecht am 23.11.2022

### Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

#### 1. Einkommensteuer [4,5 P]

- a) Luisa arbeitet als Angestellte in der Schweiz (Jahreseinkommen: EUR 20.000), wohnt aber in Feldkirch (Österreich). In der Schweiz hat Luisa für das vergangene Jahr bereits EUR 1.200 an Einkommensteuer bezahlt. Muss Luisa in Österreich noch eine Einkommensteuer entrichten und wenn ja in welcher Höhe? [3]

Anmerkung: Das DBA zwischen Österreich und der Schweiz sieht für unselbständige Einkünfte die Anrechnungsmethode vor.

*Da Luisa ihren Wohnsitz in Österreich hat, ist sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs 2 EStG iVm § 26 Abs 1 BAO) und unterliegt mit sämtlichen Einkünften der österreichischen Einkommensteuer (Welteinkommensprinzip). [0,5] Sie hat daher grds auch die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit in der Schweiz zu versteuern. [0,5] Ihre Steuerschuld beträgt EUR 2.100 ( $7.000 \times 0,2 + 2.000 \times 0,35$ ); die ersten EUR 11.000 sind steuerfrei; für das Jahr 2021, das vergangene Jahr, gilt noch der Grenzsteuersatz von 35% für die 2. Tarifstufe. [1] Da das DBA mit der Schweiz die Anrechnungsmethode vorsieht, ist auf diese Steuerschuld die in der Schweiz bereits entrichtete Steuer anzurechnen. [0,5] Es verbleibt daher in Österreich eine Steuerschuld iHv EUR 900. [0,5]*

Anmerkung: Berechnungen welche für die 2. Tarifstufe den Grenzsteuersatz des Jahres 2022 (32,5%) vorsahen, wurden ebenfalls als richtig gewertet.

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 10 ff, 176 ff]

- b) Welche andere Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kennen Sie noch? Erklären Sie diese kurz! [1,5]

*Es gibt außerdem noch die Befreiungsmethode (mit Progressionsvorbehalt). [0,5] Bei dieser Methode werden die einzelnen Einkunftsquellen einem der beiden Staaten zur Besteuerung zugewiesen; im anderen Staat ist die Einkunftsquelle von der ESt befreit. [0,5] Die Befreiungsmethode wird regelmäßig mit einem Progressionsvorbehalt verbunden, nach dem der Ansässigkeitsstaat die ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung der Höhe des anzuwendenden Steuersatzes berücksichtigt. [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 177]

#### 2. Einkommensteuer [4,5 P]

- a) Der Möbelhersteller Frederick (Gewinnermittlung nach § 5 EStG) verpflichtet sich im September 2021 zur Lieferung einer Möbelgarnitur für ein Großraumbüro (vereinbarter Kaufpreis: EUR 100.000; Liefertermin: 31.1.2022). Aufgrund steigender Energie- und Rohstoffkosten wird aber im Dezember 2021 klar, dass die Rohstoffkosten für die Lieferung zum Bilanzstichtag EUR 60.000 und die Verarbeitungskosten EUR 50.000 betragen werden. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus ertragssteuerrechtlicher Sicht! [2]

*Zu prüfen ist, ob Rückstellungen nach § 9 EStG gebildet werden dürfen. Rückstellungen sind Passivposten für Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind und deren wirtschaftliche Ursache in einer abgelaufenen Periode liegt. [0,5] In diesem Fall handelt es sich um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Drohverlustrückstellung; § 9 Abs 1 Z 4 EStG) [0,5], weil es sich bei der Lieferung um ein schwebendes Geschäft handelt, aus dem ein Verlust droht (Produktionskosten von insgesamt EUR 110.000 übersteigen Kaufpreis iHv EUR 100.000). [0,5] Als § 5-Gewinnermittler ist Frederick verpflichtet die Rückstellung zu bilden (§ 5 Abs 1 EStG iVm § 198 Abs 8 UGB). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 98 ff]**

- b) Würde sich etwas ändern, wenn Frederick seinen Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln würde? Begründen Sie Ihre Lösung! [1]

*In diesem Fall besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Bildung der Rückstellung [0,5], weil für § 4 Abs 1-Gewinnermittler das Maßgeblichkeitsprinzip nicht gilt. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 65, 101]**

- c) In einem späteren Wirtschaftsjahr wechselt Frederick aufgrund sinkender Umsätze auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich auch Wertpapiere in Fredericks Betriebsvermögen, die weder dem Betrieb noch seinen privaten Bedürfnissen unmittelbar dienen. Wie sind diese Wertpapiere bilanziell zu behandeln? [1,5]

*Bei den Wertpapieren handelt es sich um gewillkürtes Betriebsvermögen, weil sie weder dem Betrieb noch den privaten Bedürfnissen des Stpfl unmittelbar dienen, aber betrieblichen Interessen, nämlich der Kapitalausstattung. [0,5] Gewillkürtes Betriebsvermögen können nur rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende (Gewinnermittlung nach § 5 EStG) bilden. [0,5] Daher gilt es beim Wechsel der Gewinnermittlungsart von § 5 auf § 4 Abs 3 als entnommen (Versteuerung als Entnahme). [0,5] Frederick könnte die Entnahmebesteuerung aber durch die Fortführungsoption gem § 5 Abs 2 EStG verhindern. [+ 0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 58, 63, 119]**

**3. Einkommensteuer [5 P]**

Die Floristin Sabrina (56 Jahre alt) beschließt sich zur Ruhe zu setzen und ihren Betrieb, den sie mit 20 Jahren selbst eröffnet hat, an ihren Bekannten Theo um EUR 230.000 zu verkaufen. Das Betriebsvermögen setzt sich zusammen aus Anlagevermögen iHv EUR 150.000 und Umlaufvermögen iHv EUR 150.000. Theo erklärt sich außerdem bereit die Verbindlichkeiten des Betriebs iHv EUR 100.000 zu übernehmen. Welche steuerlichen Begünstigungen kommen für den Verkauf des Betriebs in Frage? Welche davon wäre die günstigste für Sabrina? [5]

*Es handelt sich um eine Betriebsveräußerung iSd § 24 EStG. [0,5] Die Höhe des Veräußerungsgewinns ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag des Betriebsvermögens zu Buchwerten gegenüber dem Veräußerungserlös (zuzüglich der vom Käufer übernommenen Schulden). [0,5] Der Veräußerungsgewinn beträgt daher EUR 30.000 (Kaufpreis EUR 230.000 – EUR 200.000; vom Betriebsvermögen sind die übernommenen Verbindlichkeiten abzuziehen, also EUR 150.000 + 150.000 – EUR 100.000 = EUR 200.000). [1]*

*Die begünstigte Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz (§ 37 Abs 5 EStG) kommt nicht in Betracht, weil Sabrina das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat und auch nicht verstorben oder erwerbsunfähig ist. [0,5] Anwendbar wäre die Verteilungsbegünstigung gem § 37 Abs 2 Z 1, weil seit der Eröffnung des Betriebs 7 Jahre verstrichen sind (sie hat ihn vor Jahrzehnten eröffnet). [0,5] Ebenfalls anwendbar ist der Steuerfreibetrag gem § 24 Abs 4 EStG, sofern Sabrina nicht die Verteilungsbegünstigung beansprucht. [0,5] Auf die Anrechnung der Grunderwerbsteuer (§ 24 Abs 5 EStG) und die Hauptwohnsitzbefreiung (§ 24 Abs 6 EStG) gibt es keine Hinweise im Sachverhalt. [0,5]*

*Am günstigsten wäre für Sabrina die Verteilungsbegünstigung gem § 37 Abs 2 Z 1 EStG, weil sie den Veräußerungsgewinn auf 3 Jahre verteilen könnte (EUR 10.000 pro Jahr) und somit nie über das steuerfreie Existenzminimum kommen würde. Bei Anwendung des Steuerfreibetrags gem § 24 Abs 4 EStG wäre der Veräußerungsgewinn hingegen insoweit zu versteuern, als er das Existenzminimum plus Freibetrag (EUR 7.300) übersteigt. [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 128 ff]**

**4. Körperschaftsteuer [9 P]**

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht:

- a) Die österreichische UpBeat-AG ist zu 40% an der ausländischen DownBeat-Ltd beteiligt (Steuerbelastung im Ausland: 10%), welche ausschließlich Einkünfte aus Zinsen und Lizenzen hat. Die UpBeat-AG ist außerdem zu 100% an der MiddleBeat-GmbH beteiligt, die wiederum zu 20% an der DownBeat-Ltd beteiligt ist. Die DownBeat-Ltd hat im Jahr 2021 einen Gewinn iHv EUR 1.000.000, den sie nicht ausschüttet. Wie ist dieser bei der UpBeat-AG zu berücksichtigen? (Gehen Sie davon aus, dass die Gewinnverteilung der Beteiligung am Nennkapital entspricht) [5,5]

*Da es keine Gewinnausschüttung gibt, wäre der Gewinn der DownBeat-Ltd bei der UpBeat-AG grds nicht zu berücksichtigen. [0,5] Zu prüfen ist aber die Hinzurechnungsbesteuerung gem § 10a KStG. [0,5] Für diese darf die Steuerbelastung der Tochtergesellschaft im Ausland (Steuerose) nicht mehr als 12,5% betragen (hier mit 10% darunter) [0,5], es müssen die Einkünfte der Tochtergesellschaft zu mehr als einem Drittel aus Passiveinkünften iSd § 10a Abs 2 KStG bestehen (hier unproblematisch, weil ausschließlich Einkünfte aus passiven Einkünften, nämlich Zinsen und Lizenzgebühren, vorliegen) [0,5] und es muss eine beherrschende Stellung an der Tochtergesellschaft vorliegen. [0,5] Dafür muss die Muttergesellschaft zu mehr als 50% an der Tochtergesellschaft beteiligt sein, alleine oder zusammen mit einem verbundenen Unternehmen. [0,5] Bei der MiddleBeat-GmbH handelt es sich um ein solches verbundenes Unternehmen, weil die UpBeat-AG zu 100% an ihr beteiligt ist (§ 10a Abs 4 Z 2 lit a KStG). [0,5] Zusammen mit den Anteilen der MiddleBeat-GmbH (20%) ist die UpBeat-AG daher zu 60% an der DownBeat-Ltd beteiligt und hat somit eine beherrschende Stellung. [0,5] Da alle Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung vorliegen, kommt es zur Hinzurechnung der Gewinne der DownBeat-Ltd an die UpBeat-AG. [0,5] Die Hinzurechnung erfolgt anteilig nach dem Beteiligungsausmaß, wobei auch die Beteiligung verbundener Unternehmen zu berücksichtigen ist. [0,5] Vom Gewinn iHv EUR 1.000.000 werden daher 60% (entspricht dem Beteiligungsausmaß) der UpBeat-AG hinzugerechnet, also EUR 600.000. [0,5] Die im Ausland bereits entrichtete Steuer ist auf Antrag auf die österreichische Steuer, die auf die hinzugerechneten Passiveinkünfte entfällt, anzurechnen (§ 10a Abs 9 Z 3 KStG). [+0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 211/3]**

- b) Der IT-Millionär Melon ist alleiniger Gesellschafter der Rocket-GmbH, welche die Bird-GmbH kauft. Die Bird-GmbH stellt ihre bisherige Tätigkeit ein, außerdem entlässt Melon alle bisherigen Geschäftsführer und wird alleiniger Geschäftsführer der Bird-GmbH. Die Bird-GmbH hat einen Verlustvortrag iHv EUR 2.000.000, kann dieser bei der Rocket-GmbH verwertet werden? [3,5]

*Zu prüfen ist, ob ein Mantelkauf vorliegt (§ 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG). [0,5] Dieser liegt vor, wenn eine Gesellschaft entgeltlich erworben wird, aber im Zuge des Erwerbes die wirtschaftliche Identität verloren geht. [0,5] In diesem Fall änderte sich der Unternehmensgegenstand (Einstellung der bisherigen Tätigkeit) [0,5], es kam zu einer Änderung der Gesellschafterstruktur von mehr als 75% auf entgeltlicher Grundlage (durch Kauf der GmbH-Anteile) [0,5] und die Geschäftsführer wurden alle ausgetauscht. [0,5] Daher ist ein Mantelkauf insgesamt zu bejahen, maßgeblich ist das Gesamtbild der Verhältnisse. [0,5] Folglich steht der Verlustabzug gem § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG nicht mehr zu. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 219]**

## 5. Umgründungssteuerrecht [2 P]

Paul ist Einzelunternehmer und hat einen Bäckereibetrieb. In Zukunft möchte er seiner unternehmerischen Tätigkeit aus steuerlichen Gründen aber in Form einer GmbH nachgehen, er hat auch bereits die Backfrisch-GmbH gegründet. Welche Möglichkeit sieht das UmgrStG hierfür vor? Was geschieht mit den stillen Reserven des Betriebs? [2]

*In Betracht kommt eine Einbringung gem Art III UmgrStG. [0,5] Paul überträgt Vermögen (Bäckereibetrieb) als Sacheinlage auf eine übernehmende Kapitalgesellschaft (Backfrisch-GmbH). [0,5] Das eingebrachte Vermögen ist grundsätzlich mit den Buchwerten zu bewerten (§ 14 ff UmgrStG). [0,5]*

*Aufgrund dieser Buchwertfortführung kommt es daher zu keiner Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 259 ff]**

## **Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**

### **6. Umsatzsteuer [7 P]**

- a) Der belgische Mediendesigner M, spezialisiert auf den Werbeauftritt von Unternehmen im Social-Media-Bereich, berät die österreichische Unternehmerin U. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! [2,5]

*Bei der Beratungstätigkeit handelt es sich um eine sonstige Leistung zwischen Unternehmern, die grundsätzlich an dem Ort ausgeführt wird, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6 UStG). [0,5] Der Leistungsort für die Beratung ist daher Österreich, [0,5] die Leistung ist somit in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Es kommt zum Übergang der Steuerschuld vom Mediendesigner M auf die Unternehmerin U (§ 19 Abs 1 UStG; Reverse Charge System). [0,5] Gem § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 19 Abs 1 2. Satz UStG hat U das Recht auf Vorsteuerabzug. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 318, 319]**

- b) Die schwedische Skifahrerin Anja kauft bei ihrem Kurztrip nach Tirol ein neues Paar Ski. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Leistungsort! [1,5]

*Das Paar Ski stellt den Gegenstand einer bewegten Lieferung dar, die von der Abnehmerin Anja nach Schweden befördert wird. [0,5] Gem § 3 Abs 8 UStG wird die Lieferung in einem solchen Fall dort ausgeführt, wo die Beförderung durch den Abnehmer beginnt, also Österreich (Ursprungslandprinzip). [0,5] Die Lieferung der Ski ist also in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 317]**

- c) Während ihrer Interrail-Reise fährt Sarah mit dem Zug von Wien nach Venedig. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! [1,5]

*Bei der Zugfahrt handelt es sich um eine Personenbeförderungsleistung, die dort ausgeführt wird, wo die Beförderung bewirkt wird (§ 3a Abs 10 UStG). [0,5] Für den Streckenteil, der in Österreich zurückgelegt wird, fällt in Österreich Umsatzsteuer an. [0,5]. Das gilt sowohl für B2B als auch B2C Umsätze. [0,5] Ab 2023 gilt eine echte Steuerbefreiung. [+ 0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 320]**

- d) Fridolin aus Freistadt (Oberösterreich) ist ein begeisterter Filmliebhaber. Nachdem der neue Teil seiner Lieblingsfilmreihe nun auf der Downloadplattform „AllesFilm“ aus Deutschland verfügbar ist, lädt er sich diesen zuhause entgeltlich aus dem Internet herunter. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! [1,5]

*Es handelt sich um eine elektronisch erbrachte sonstige Leistung. [0,5] Werden solche Leistungen innerhalb der EU von Unternehmern an Nichtunternehmer erbracht, gilt als Leistungsort der Ort, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat, also Österreich (§ 3a Abs 13 UStG). [0,5] Die Leistung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 322]**

### **7. Umsatzsteuer [6 P]**

- a) Der Buchhändler Boris vereinbart mit dem Möbelhändler Markus ein Tauschgeschäft. Boris liefert Markus Bücher im Wert von EUR 50 und erhält dafür ein Regal im Wert von EUR 60. Machen Sie Angaben zur Bemessungsgrundlage und zum Steuersatz! [2,5]

*Bei einem Tausch iSd § 3 Abs 10 UStG besteht das Entgelt im Wert der Gegenleistung (§ 4 Abs 6 UStG). [0,5] Die Bemessungsgrundlage für die Lieferung der Bücher beträgt daher EUR 60. [0,5] Als Steuersatz kommt der begünstigte Steuersatz iHv 10 % zur Anwendung (Anlage 1 zu § 10 Abs 2 UStG). [0,5] Demgegenüber ist für die Lieferung des Regals eine Bemessungsgrundlage von EUR 50 maßgeblich. [0,5] Die Lieferung eines Möbelstücks unterliegt einem Steuersatz iHv 20 %. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 325, 338]**

- b) Die Lebensmittelhändlerin Luise verkauft in ihrem Unverpackt-Laden einer Kundin im Jahr 2021 verschiedene Lebensmittel um EUR 30 inklusive USt, welche auf der Rechnung mit 20 % ausgewiesen sind. Beurteilen Sie das Verhalten der Luise! Was kann sie gegen allfällige umsatzsteuerliche Konsequenzen unternehmen? [2,5]

*Es handelt sich bei Luise um eine Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie mit dem Betreiben des Unverpackt-Ladens eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. [0,5] Es liegt jedoch ein unrichtiger Steuerausweis vor, [0,5] da die USt zu hoch [20 % statt 10 %] ausgewiesen wurde. [0,5] Luise schuldet den zu hoch ausgewiesenen Betrag aufgrund der Rechnung. [0,5] Sie kann jedoch die Rechnung berichtigen. (§ 11 Abs 12 UStG) [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 338, 340]**

- c) Variante zu b): Würde sich etwas ändern, wenn Luise der Kundin keine Lebensmittel, sondern frische Schnittblumen verkauft? [1]

*Der Verkauf von frischen Schnittblumen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz iHv 13 % (Anlage 2 zu § 10 Abs 3 UStG). [0,5] Es läge daher wiederum ein unrichtiger Steuerausweis vor, da die USt zu hoch [20 % statt 13 %] ausgewiesen wäre. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 338, 340]**

## 8. Grunderwerbsteuer [4 P]

- a) Günter erwirbt durch Erbanfall von seinem kürzlich verstorbenen Vater ein kleines Grundstück am Wörthersee mit einem Grundstückswert iHv EUR 700.000. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerlicher Sicht und berechnen Sie eine allenfalls zu entrichtende GrESt! [2,5]

*Es liegt ein Eigentumserwerb ohne vorangegangenes Verpflichtungsgeschäft über ein inländisches Grundstück vor. Dieser Vorgang unterliegt gemäß § 1 Abs 1 Z 2 GrEStG der GrESt. [0,5] Ein Erwerb durch Erbanfall gilt als unentgeltlich (§ 7 Abs 1 Z 1 lit b GrEStG). [0,5] Als Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall der Grundstückswert heranzuziehen (§ 4 Abs 1 GrEStG). [0,5] Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 GrEStG kommt bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen der begünstigte Stufentarif zur Anwendung. [0,5] Die Steuerlast beträgt daher EUR 14.750 ( $250.000 \cdot 0,005 + 150.000 \cdot 0,02 + 300.000 \cdot 0,035$ ). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 462; 468; 472]**

- b) Aufgrund eines nachträglich aufgefundenen Testaments muss Günter das Grundstück später wieder herausgeben. Gibt es eine Möglichkeit für ihn, die von ihm bereits entrichtete GrESt erstattet zu bekommen? [1,5]

*Wird der Erwerbsvorgang rückgängig gemacht, dann wird die GrESt bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen auf Antrag zeitlich unbefristet erstattet. [0,5] Die GrESt kann unter anderem erstattet werden, wenn ein von Todes wegen erworbenes Grundstück herausgegeben werden musste*

*und dieses beim Empfänger einen Erwerb von Todes wegen darstellt (§ 17 Abs 1 Z 4 GrEStG). [0,5] Da Günter das Grundstück durch einen Erbanfall (also von Todes wegen) erworben hat und an einen anderen Erben (auch ein Erwerb von Todes wegen) wieder herausgeben musste, kann er die GrESt auf Antrag erstattet bekommen. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 476]**

## 9. Gebühren [4 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht und berechnen Sie eine allenfalls zu entrichtende Gebühr!

- a) Gernot ist Eigentümer eines Gebäudes in Wien und möchte die Räumlichkeiten darin gerne vermieten. Daher schließt er mit Robert einen schriftlichen Mietvertrag über eine Wohnung zu Wohnzwecken im ersten Stock ab. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und der monatliche Mietzins beträgt EUR 500. Roberts Vater übernimmt schriftlich als Bürge die uneingeschränkte und solidarische Haftung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. [2]

*Mietverträge über unbewegliche Sachen unterliegen grundsätzlich einer Gebühr gemäß § 33 TP 5 GebG. [0,5] Verträge über die Miete von Wohnräumen sind jedoch gemäß § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG gebührenfrei. [0,5] Nach § 33 TP 7 GebG unterliegen auch Bürgschaftserklärungen grundsätzlich einer Gebühr. [0,5] Allerdings unterliegen Bürgschaftserklärungen zu gemäß § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG befreiten Mietverträgen nicht der Gebühr (§ 33 TP 7 Abs 2 Z 3 GebG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 507; 509]**

- b) Des Weiteren schließt Gernot einen schriftlichen Mietvertrag über eine Geschäftsräumlichkeit im Erdgeschoss mit der EK Architektur GmbH ab. Für das Büro wird ein Jahresentgelt von EUR 30.000 vereinbart und die Dauer des Vertrags beträgt 20 Jahre. [2]

*Es handelt sich um einen schriftlichen Bestandvertrag iSd § 33 TP 5 GebG. [0,5] Die Gebühr beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage. [0,5] Bei Verträgen auf bestimmte Dauer bemisst sich die Gebühr von dem auf die Vertragsdauer entfallenden Entgelt, höchstens vom 18fachen Jahresentgelt. [0,5] Die Gebühr beträgt daher EUR 5.400  $[30.000 \cdot 18 \cdot 0,01]$ . [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 507]**

## 10. Verfahrensrecht [3 P]

- a) Die F-GmbH reicht ihre Steuererklärung versehentlich beim Finanzamt Österreich ein, obwohl das Finanzamt für Großbetriebe für sie zuständig wäre. Was sind die verfahrensrechtlichen Folgen und welche Gefahr könnte damit für die F-GmbH verbunden sein? [1]

*Wenn eine Eingabe bei einem unzuständigen Finanzamt eingereicht wird, dann wird sie zwar von Amts wegen an das zuständige Finanzamt weitergeleitet, doch erfolgt dies auf Gefahr des Einschreiters (§ 53 BAO). [0,5] Insbesondere besteht damit die Gefahr der Fristversäumung für die F-GmbH. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 562]**

- b) Isabella wird bei einem Fahrradausflug von einem Auto angefahren und dabei schwer verletzt. Aufgrund des darauffolgenden Aufenthalts in einem Krankenhaus versäumt sie die

Beschwerdefrist gegen ihren ESt-Bescheid. Was kann sie gegen die Versäumung der Frist unternehmen und was muss sie dabei beachten? [2]

*Gegen die Versäumung einer Frist ist auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. [0,5] Diese ist zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, die Frist wahrzunehmen (§ 308 BAO). [0,5] Isabella hat zu beachten, dass sie den Antrag binnen drei Monaten ab Wegfall des Hindernisses bei der Abgabenbehörde einbringt und spätestens gleichzeitig die versäumte Handlung nachholt. [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 579]**

### **11. Finanzstrafrecht [1 P]**

Anna verletzt vorsätzlich ihre Anzeigepflicht für Schenkungen gemäß § 121a BAO. Wie ist ihr Verhalten finanzstrafrechtlich zu qualifizieren und wie hoch kann eine mögliche Strafe dafür sein? [1]

*Wird die Anzeigepflicht für Schenkungen gemäß § 121a BAO vorsätzlich verletzt, dann liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor. [0,5] Die Strafe beträgt bis zu 10 % des Wertes der nicht gemeldeten Schenkung (§ 49a Abs 1 FinStrG). [0,5] Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur binnen Jahresfrist rechtmöglich (§ 49a Abs 2 FinStrG). [+ 0,5 ZP]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 596/2; 601]**